

Die Beachtung von Gesetzen

Das Grundgesetz

Bei Präsentationen werden stets Informationen veröffentlicht. Für jede Art von Veröffentlichungen gibt es in allen Staaten der Welt feste Regeln, die man unbedingt beachten sollte. Diese Regeln sind leider nicht zusammengefasst vorhanden, sondern in vielen Gesetzen verarbeitet und zu finden. Der Artikel 1 des Grundgesetzes betrifft jede Art von Veröffentlichung. Daher dürfen Präsentationen keine Informationen enthalten, die die Würde eines anderen Menschen verletzen. Das gilt auch für Bilder und Filme. Szenen, in denen sich ein Mensch in einer peinlichen Lage befindet oder sich sehr ungeschickt benimmt, dürfen daher nicht veröffentlicht werden, es sei denn, die betroffene Person stimmt zu. Das Grundgesetz sichert auch das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild (Artikel 5). Dieses Recht findet aber seine Grenzen dort, wo durch die Meinungsäußerung ein anderes Grundrecht oder Gesetz verletzt wird.

Das Bildnisrecht

Ein weiteres Gesetz, das aus den Artikeln des Grundgesetzes abgeleitet wird, ist das sogenannte Bildnisrecht. Nach diesem Gesetz hat jeder Mensch das Recht an seinem eigenen Bild. Das Bildnisrecht gehört zu den garantierten Persönlichkeitsrechten und gestattet die Veröffentlichung von Bildern nur, wenn die dargestellte Person damit einverstanden ist (bei Minderjährigen müssen auch die Erziehungsberechtigten einwilligen).

Wie bei allen Gesetzen gibt es natürlich auch hier bestimmte Ausnahmen. So dürfen die Bilder von Personen der Zeitgeschichte (z. B. Bundespräsident) und Gruppenaufnahmen, bei denen die Personen kein zentraler Bestandteil bzw. nur Beiwerk des Bildes sind, ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden. Bilder können durch Bildbearbeitungsprogramme verändert und dadurch verfälscht werden (Manipulation). Man kann mit modernen Bildbearbeitungsprogrammen Teile eines Bildes auf ein anderes Bild übertragen. Mit etwas Übung wirkt das veränderte Bild wie ein echtes Foto. Das ist sicher ganz lustig. Aber ohne Erlaubnis des Besitzers der Bildrechte sind solche Manipulationen verboten.

Besonders gefährlich wird es, wenn das neu geschaffene Bild den dargestellten Menschen in einer Situation zeigt, die seine Ehre verletzt. Dann ist die Manipulation eine Form der Beleidigung. Auch für solche Fälle gibt es Gesetze, die die Rechte der Menschen schützen.

Das Urheberrecht

Das Gesetz, das bei Präsentationen auch sehr genau beachtet werden muss, ist das Gesetz zum Schutze des Urheberrechts.

Das Urheberrecht gilt für Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Jede geistige Schöpfung (Text, Musik, Bild, Film) wird durch dieses Recht geschützt. Nur der Schöpfer des Werkes (Urheber) kann sein Werk vermarkten oder bestimmte Personen mit dieser Aufgabe beauftragen (Verleger). Durch Bezahlung kann ein Nutzungsrecht an einem Werk erworben werden. In den Vereinigten Staaten von Amerika und in einigen anderen Ländern sind alle geschützten Werke mit dem Copyrightzeichen © versehen. Nach deutschem Recht ist dieses Zeichen nicht notwendig, da grundsätzlich jedes Werk geschützt ist.

Kauft man in einem Geschäft oder einem Internetstore eine Musik-CD, hat man nur das Recht zur privaten Nutzung erworben. Man darf die Musik selbst anhören und die CD im privaten Umfeld (Familie, Freunde) ausleihen. Ein Kopieren der CD-Inhalte auf ein tragbares Abspielgerät ist unbedenklich. Besitzt die CD einen Kopierschutz, darf man keine Sicherungskopie anfertigen. Bei jeder anderen Nutzung (illegaler Download, Angebot in einer Tauschbörse, öffentliche Präsentation) liegt ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor. Bei Musik- und Videodateien werden Verstöße gegen das Urheberrecht gezielt verfolgt. Der beste und rechtlich abgesicherte Weg ist die Anmeldung als Kunde in Kaufportalen.

Aber auch die Verwendung von Fotos und Bildern aus dem Internet ist problematisch. Bei der Suche nach Bildern stößt man häufig auf diesen Hinweis:

Das Bild ist möglicherweise verkleinert dargestellt und urheberrechtlich geschützt.

Ob und wie das Bild geschützt ist, kann man leider nicht sofort feststellen. Grundsätzlich gilt, dass jedes veröffentlichte Foto urheberrechtlich geschützt ist. Nur wenn der Urheber den Schutz aufhebt, kann das Werk uneingeschränkt genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet bedeutet aber nicht, dass der Urheber auf seine Rechte verzichtet. Allerdings ist eine private Nutzung der veröffentlichten Bilder erlaubt. Wenn Schülerinnen oder Schüler im Unterricht ein Textdokument mit Bildern aus dem Internet ausgestalten, ist das eine private Nutzung. Wird dieses Schriftstück mit den Bildern aber im Internet veröffentlicht, kann das große rechtliche Probleme geben. Wenn man eine Veröffentlichung plant, sollte man daher möglichst eigene Fotos verwenden oder nach ungeschützten Bildern suchen. Im Internet gibt es eine Reihe von Anbietern ungeschützter Fotos.

Werden Werke gegen den Willen des Urhebers genutzt, kann das strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Das gilt besonders für illegale Kopien. Die Schadensersatzbeträge, die für Verstöße gegen das Urheberrecht zugesprochen werden, sind unglaublich hoch. Für die Veröffentlichung einzelner geschützter Bilder im Internet werden mehrere Tausend Euro eingefordert. Bei Musik- und Videodateien sind die Forderungen oft noch höher.